

SATZUNG der WÄHLERINITIATIVE GRAUE PANTHER Dithmarschen

Präambel:

Die Wählerinitiative Graue Panther Dithmarschen (WPG) bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und arbeitet gemeinnützig zum Wohle von Bürgern der Stadt Brunsbüttel und des Kreis Dithmarschen. Ihr Ziel ist es deren Interessen und Belange in der Gemeindepolitik zu vertreten und eine angemessene Bürgerbeteiligung nach demokratischem Vorbild sicherzustellen. Die Weiterentwicklung und der Erhalt unserer Gemeinde als lebendiger, sicherer und attraktiver Wohn- und Lebensraum für Familien und Menschen aller Altersgruppen ist unser wesentliches Anliegen.

§ 1 - Name, Zweck und Sitz

Die Wählerinitiative führt den Namen Wählerinitiative Graue Panther Dithmarschen, Kurzbezeichnung "WGP".

Die Wählerinitiative ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Brunsbüttel und des Kreises Dithmarschen. Ihr Zweck ist es, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus, gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

Die Wählerinitiative hat Ihren Sitz in Brunsbüttel.

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglied der Wählerinitiative Graue Panther Dithmarschen können alle Einwohner der Stadt Brunsbüttel und des Kreises Dithmarschen werden, die nach den Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählerinitiative verstößt und ihr dadurch schweren Schaden zufügt. Der Verlust des aktiven Wahlrechts führt auch nachträglich zum Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählerinitiative und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 - Beiträge

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählerinitiative durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jährlich festgesetzt.

§ 4 - Organe

Organe der Wählerinitiative sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand

§ 5 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aufgenommenen Mitgliedern der Wählerinitiative zusammen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen:

- (1) die Beschlussfassung über das Programm
- (2) die Beschlussfassungen aller Angelegenheiten die die Interessen der Wählerinitiative in Hinblick auf die örtliche Kommunalpolitik berühren
- (3) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen
- (4) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- (5) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes

§ 6 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- > dem Vorsitzenden und seinem ersten und zweiten Stellvertreter
- > dem Schriftführer
- > dem Kassenwart
- > vier Beisitzern

(2) Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und deren Zielsetzung bestmöglich durchzuführen, er vertritt die Wählerinitiative nach außen.

Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte gewählt. Bei eventueller Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 – Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche und/oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Absatz (4) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, mit einer Frist von mindestens drei Tagen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

§ 8 - Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(2) Eine einheitliche Abstimmung über ganze Listen ist nur zulässig sofern das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz dem nicht entgegensteht.

(3) Die Aufstellung der Wahlkreis- und Listenkandidaten/innen findet in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung statt.

(4) Jede Bewerberin, jeder Bewerber erhält die Gelegenheit sich vorzustellen, Ihnen dürfen in der Mitgliederversammlung Fragen gestellt werden.

§ 9 - Auflösung

Die Wählerinitiative kann mit den Stimmen von zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden.

Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 - Niederschriften

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift (Protokoll) mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- > Ort und Zeit der Versammlung
- > Form der Einladung
- > Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- > Tagesordnung und
- > Ergebnis der Beschlüsse bzw. Abstimmungen

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von Ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung oder der Vorstandessitzung auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. November 2022 in Brunsbüttel genehmigt. Die Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung am 17. November 2022 in Kraft. Diese Satzung ersetzt die am 18.12.2008 und am 25.03.2016 geänderten Satzungen vollinhaltlich.

Brunsbüttel, der 17. November 2022

Im Original gezeichnet:

Heinz Zindler
Vorsitzender

Horst Mussehl
1. stellv. Vorsitzender